

Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung Friedhof St. Michael
Stadt Zug

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug am 8. Mai 2012 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung Friedhof St. Michael wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
Nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Friedhof St. Michael in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Postfach 1258, 6301 Zug (Beilage: Je 5 Expl. Zonenplanänderung Friedhof St. Michael, Mst. 1:1'000 und Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie 2 Expl. Bestattungstatistik / Prognosen - Nachführungen 2011)
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: Je 2 Expl. Zonenplanänderung Friedhof St. Michael, Mst. 1:1'000, Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie Bestattungstatistik / Prognosen - Nachführungen 2011)

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 9. August 2012 / 3.2.1.2/14 / huad

A. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2010 ist die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) um 843 m² gegen Südosten erweitert worden. Dies gestützt auf die Studie zur Bestattungsstatistik und zum Grabstellenbedarf aus dem Jahr 2002, die eine solche Erweiterung des Friedhofs als ausgewiesen ansah. Während der öffentlichen Auflage gingen zur Zonierung zwei Einwendungen ein. Diese wurden dem Grossen Gemeinderat zur Ablehnung unterbreitet. Der Grosse Gemeinderat folgte in der 2. Lesung stillschweigend der ablehnenden Stellungnahme des Stadtrates. Entsprechend verblieben die Teilflächen der Grundstücke GS 1447 und 1705 in einem Umfang von 3399 m² in der Zone OelB. Dieser Lösung stimmte die Bevölkerung der Stadt Zug anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 zu.

Der Regierungsrat entschied am 22. Juni 2010 aufgrund einer Beschwerde gegen die Revision der Ortsplanung Zug, dass das Gebiet südlich des Friedhofwegs in den bisher rechtsgültigen Zonen (OelB und W2A) gemäss dem Zonenplan vom August 1994 verbleibt. Der Regierungsrat folgte der Auffassung der Beschwerdeführer, wonach der Bedarf für eine Erweiterung des Friedhofs St. Michael trotz der anderslautenden Studie nicht ausgewiesen sei. Die vorsorgliche Einzonung in die OelB sei für einen langfristigen Bedarf, der über 20 Jahre hinaus reiche, nicht zulässig.

Mit dem Beschwerdeentscheid wurde der Stadtrat von Zug beauftragt, die erwähnte Bestattungsstudie überprüfen zu lassen. Der Stadtrat beauftragte in der Folge das Büro Schweingruber Zulauf mit der Nachführung der Studie von 2002 sowie der Erstellung darauf gestützter Prognosen. Die vorhandenen Daten wurden mit neu erfassten ergänzt. Die Nachführung zeigt nun, dass sich die Bestattungsgewohnheiten in den letzten zehn Jahren umfassend geändert haben. Die Entwicklung gehe weg von der Erdbestattung hin zum Gemeinschaftsgrab oder zu Urnennischen. Die neuen Bestattungsformen benötigten viel weniger Platz. Daher sei auf dem Friedhof St. Michael bis ins Jahr 2030 kein zusätzlicher Bedarf an Bestattungsflächen ausgewiesen, der eine Ausweitung des heutigen Friedhofareals rechtfertigen würde.

Nicht berücksichtigt beim prognostizierten Platzbedarf wurden indes Bestattungsformen anderer, nicht christlicher Glaubensrichtungen. Für diese Glaubensrichtungen gibt es in Zug keinen speziellen Friedhof. Sollte sich für Bestattungen anderer religiöser Gemeinschaften in Zukunft Bedarf ergeben bzw. zunehmen, so wäre aus Sicht der Stadt Zug eine regionale bzw. kantonale Lösung anzustreben.

B. Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) gehört die Zone zum Ortsbild von nationaler Bedeutung. Für die Umgebungszone ist das Erhaltungsziel a, das heisst das Erhalten der Beschaffenheit, deklariert. Im ISOS wird die Zone beschrieben als "Grüner Ring" oberhalb der Altstadt, weiträumig bebaut mit Landhäusern, Kirch-, Schul- und Institutsbauten. Entsprechend hat die kantonale Denkmalpflege im Rahmen der Vorprüfung Bedenken geäussert, dass eine Teilumzonung in die Wohnzone W2A eine zu dichte Bebauung zur Folge hätte.

Die kantonale Denkmalpflege nimmt zur Kenntnis, dass weder der Grosse Gemeinderat im Schreiben vom 8. Mai 2012 noch der Stadtrat im Schreiben vom 12. Juni 2012 auf ihre entsprechende Empfehlung eingegangen ist.

C. Die Zonenplanänderung Friedhof St. Michael wurde vom Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 8. September 2011 vorgeprüft. Die Änderung wurde am 27. Januar und am 3. Februar 2012 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 27. Januar bis und mit 27. Februar 2012 gingen gegen die Zonenplanänderung Friedhof St. Michael keine Einwendungen ein. Am 8. Mai 2012 wurde die Zonenplanänderung Friedhof St. Michael vom Grossen Gemeinderat Zug im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 1. und 8. Juni 2012 im Amtsblatt publiziert und vom 1. Juni bis und mit 21. Juni 2012 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

D. Am 12. Juni 2012 reichte der Stadtrat von Zug die Zonenplanänderung Friedhof St. Michael zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Friedhof St. Michael steht nichts entgegen.